



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 13. Februar 2004

**auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz – FKG) erlassen wird sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden**

(CON/2004/5)

1. Am 6. Januar 2004 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes ersucht, mit dem ein Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz – FKG) erlassen wird sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden (nachfolgend als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet). Mit dem Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> in österreichisches Recht umgesetzt.
2. Im Hinblick darauf, dass der Gesetzesentwurf bezweckt, die Richtlinie 2002/87/EG umzusetzen, waren die österreichischen Behörden rechtlich nicht dazu verpflichtet, die EZB gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung des Rates 98/415/EG vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören<sup>2</sup>. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die EZB auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union am 13. September 2001 eine Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie 2002/87/EG abgegeben (CON/2001/25)<sup>3</sup> und weiterhin Interesse an einer einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG in allen Mitgliedstaaten hat. Angesichts der vorigen Stellungnahme begrüßt die EZB es sehr, dass ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem

---

<sup>1</sup> ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

<sup>3</sup> ABl. C 271 vom 26.9.2001, S. 10.

Gesetzentwurf gegeben wird, der unter anderem Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Finanzunternehmen enthält und darauf abzielt, die Stabilität der Finanzunternehmen und -märkte zu fördern.

3. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird auf den Aktionsplan der Kommission für Finanzdienstleistungen verwiesen und ausgeführt, dass die Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG einen weiteren Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes darstellt, da durch die Umsetzung Lücken in den gegenwärtigen Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten geschlossen werden.
4. Die EZB möchte allgemein zunächst daran erinnern, dass es aufgrund zunehmender Verflechtungen zwischen den Finanzmärkten erforderlich ist, den branchenübergreifenden Strukturen einer Gruppe sorgfältig Rechnung zu tragen, um das institutionelle Risiko sowie das Systemrisiko zu überwachen und zu begrenzen. Insbesondere können durch die Gesamtheit aller Geschäftsbeziehungen einer Gruppe, die sich aus Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zusammensetzt (nachfolgend als „Finanzkonglomerate“ bezeichnet) neue aufsichtsrechtliche Risiken entstehen oder bestehende Risiken erhöht werden. Die Einführung des Euro hat zu Änderungen auf den Finanzmärkten geführt, die eine wesentlich bessere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und der EZB sowie den nationalen Zentralbanken innerhalb des Eurosystems erfordern. Eigenkapitalanforderungen müssen daher ausreichend und angemessen sein, um den Risiken, die von Gruppen eingegangen werden und die grenzübergreifend sind, zu begegnen. Die Richtlinie 2002/87/EG zielt darauf ab, die Stabilität der europäischen Finanzmärkte sicherzustellen, gemeinsame Vorschriften für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten innerhalb Europas festzulegen sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit für Finanzunternehmen zu schaffen. Kernpunkte der Richtlinie 2002/87/EG sind es, eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu gewährleisten, allgemeine Anforderungen hinsichtlich der Transparenz und Klarheit der Verfahren zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gebührend zu berücksichtigen sowie eine angemessene Verteilung der Aufgaben und aufsichtsrechtlicher Verantwortlichkeiten sicherzustellen. Die EZB befürwortet die Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG in österreichisches Recht, da der bestehende aufsichtsrechtliche Rahmen in Österreich, der gegenwärtig eine sektorale Struktur aufweist, durch die Umsetzung ergänzt wird. Hiermit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, zur Schaffung und Wahrung der Stabilität des Finanzsystems einen angemessenen Rahmen für die in zunehmendem Maße integrierten europäischen Finanzmärkte herzustellen.
5. Die EZB begrüßt die umfassenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Zusammenarbeit im Bereich der Aufsicht und den Austausch von Informationen. In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird ausdrücklich auf die hervorragende Zusammenarbeit zwischen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA) hingewiesen und die OeNB wird beauftragt, ihre einschlägigen Kenntnisse und Ressourcen für die Vor-Ort-Prüfung von Markt- und Kreditrisiken in Kreditinstituten und ggf. in Wertpapierfirmen eines

Finanzkonglomerats zu nutzen. Darüber hinaus begrüßt die EZB § 12 Absatz 4 des Gesetzentwurfs, der das Europäische System der Zentralbanken und die EZB ausdrücklich in diesen Austausch von Informationen über beaufsichtigte Unternehmen, d. h. Finanzkonglomerate, einbezieht, wenn diese die Angaben für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben benötigen. Es ist wahrscheinlich, dass solche Unternehmen von systemischer Bedeutung sind und die Stabilität des Finanzsystems und der Zahlungsverkehrssysteme durch ihre Transaktionen beeinträchtigt werden können, und dass ihre Transaktionen auch für die Durchführung der Geldpolitik in der Europäischen Union (EU) von Bedeutung sein können.

6. Die EZB weist ferner darauf hin, dass die Bestimmung eines Finanzkonglomerats gemäß den harmonisierten Kriterien den ersten entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einer einheitlichen Aufsicht über solche Gruppen innerhalb der EU darstellt. Nach § 4 Absatz 1 des Gesetzentwurfs müssen die betreffenden Finanzunternehmen zunächst prüfen, ob sie der Definition eines Finanzkonglomerats entsprechen. Die FMA ist jedoch weiterhin letztendlich verantwortlich und sie kann gemäß § 3 Absatz 5 des Gesetzentwurfs die Kriterien zur Bestimmung eines Finanzkonglomerats ersetzen oder ergänzen. Die FMA kann dabei insbesondere die Ertragsstruktur oder bilanzunwirksame Tätigkeiten berücksichtigen. Darüber hinaus nimmt die EZB § 5 Absatz 4 des Gesetzentwurfs zur Kenntnis, wonach der Bundesminister für Finanzen unter bestimmten Voraussetzungen teilweise von den Vorschriften der Richtlinie 2002/87/EG bei der Ernennung einer koordinierenden Behörde abweichen kann, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständig ist. Die EZB weist auf die Notwendigkeit hin, einen einheitlichen Regulierungsrahmen innerhalb Europas zu schaffen und hebt hervor, dass bei einer Abweichung von der Richtlinie 2002/87/EG bei der Bestimmung eines Finanzkonglomerats oder der koordinierenden Behörde besondere Vorsicht geboten ist. Nach Auffassung der EZB tragen einheitliche und objektive Kriterien zur Transparenz, Klarheit und Rechtssicherheit bei, wodurch die einheitliche Umsetzung des Gemeinschaftsrechts innerhalb der EU erleichtert wird.
7. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Stellungnahme wird sechs Monate nach ihrer Verabschiedung auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. Februar 2004.

[Unterschrift]

*Der Präsident der EZB*  
Jean-Claude TRICHET